



Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen beim Lingener Weihnachtsmarkt (Stand: April 2024)

Präambel

Der Lingener Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung der Lingen Wirtschaft & Tourismus GmbH (im Folgenden: „LWT“). Die LWT stellt als langjähriger Veranstalter des Lingener Weihnachtsmarktes sicher, dass der Markt durchweg mit einem attraktiven und vielfältigen Angebot beschickt wird. Der Lingener Weihnachtsmarkt wird von der Stadt Lingen (Ems) als zuständige Ordnungsbehörde jeweils gem. § 69 Gewerbeordnung („GewO“) festgesetzt.

Zur transparenten und diskriminierungsfreien Auswahl unter den Bewerbungen um Standplätze legt die LWT das nachfolgende, für alle Bewerber einheitliche, Auswahlverfahren fest.

1.

Veranstaltungszweck

- 1.1 Der Weihnachtsmarkt soll die weihnachtliche Atmosphäre im Herzen der Stadt Lingen auf dem Markplatz und in den umliegenden Einkaufsstraßen der Fußgängerzone hervorheben und die Ausstrahlung sowie Anziehungskraft der Lingener Innenstadt zur Weihnachtszeit in Lingen sowie im Umland stärken. Dabei sollen Tradition, Gemütlichkeit und Vielfalt im Mittelpunkt stehen. Der Weihnachtsmarkt soll dabei nicht nur ein Ort des Einkaufens sein, sondern auch ein Ort der Begegnung, des Genusses und der Vorfriede auf das Weihnachtsfest.
- 1.2 Der Veranstalter ist bestrebt, einen für die Besucher attraktiven, aber auch für die Beschicker ertragreichen Markt, durchzuführen. Hierzu soll der Lingener Weihnachtsmarkt eine vielfältige Auswahl an Produkten und Aktivitäten für Besucher jeden Alters bieten. Neben handgefertigten Geschenkartikeln, Weihnachtsschmuck und regionalen Spezialitäten können Besucher auch ein jahreszeitlich angepasstes kulinarisches Angebot, wie Glühwein, gebrannte Mandeln, Lebkuchen und deftige Speisen, genießen. Ergänzend soll ein Kinderfahrgeschäft angeboten werden. Das in den einzelnen Ständen vorgehaltene Waren- und Speisenangebot muss spezialisiert sein. Die Besucher sollen durch die Unterschiedlichkeit des Waren- und Speisenangebotes angeregt werden, über den Lingener Weihnachtsmarkt zu bummeln und verschiedene Stände zu besuchen. Ein spartenübergreifendes Angebot oder ein Vollsortiment, wie etwa das gleichzeitige Anbieten von alkoholischen Getränken und Speisen an einem Stand, dient nicht dem Zweck der Veranstaltung.

- 1.3 Der Weihnachtsmarkt befindet sich in einem höchst attraktiven Umfeld und im Zentrum der innerstädtischen Einzelhandelsaktivitäten. Um dem attraktiven Umfeld Rechnung zu tragen und den Weihnachtsmarkt nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, gelten die nachfolgenden Regeln.

2.

Organisation und Durchführung

- 2.1 Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt in privatrechtlicher Form durch einen zwischen dem einzelnen Betreiber und der LWT schriftlich zu schließenden Standplatzvertrag. Bestandteil dieses Standplatzvertrages sind die zwingend einzuhaltenden Teilnahmebestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung, die auf der Homepage der LWT (www.tourismus-lingen.de) abgerufen werden können.

Die LWT ist berechtigt, diesen Standplatzvertrag wieder fristlos zu kündigen, insbesondere wenn das vereinbarte Standgeld nicht fristgerecht ausgeglichen wird.

- 2.2 Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes beantragt die LWT jeweils bei den zuständigen Fachämtern der Stadt Lingen eine Festsetzung nach § 69 GewO sowie die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse.
- 2.3 Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Standplatzzulassung werden nach Maßgabe dieser Richtlinien in transparenter und nichtdiskriminierender Weise durch den Vergabeausschuss der LWT getroffen. Dieser Ausschuss setzt sich aus jeweils einem Vertreter folgender Institutionen zusammen:
- Geschäftsführung der LWT
 - Veranstaltungsmanagement der LWT
 - Kommunale Vertretung: Stadträtin Katrin Möllenkamp

§ 6 VgV findet entsprechend Anwendung. Die entsendende Institution muss jeweils sicherstellen, dass in der Person des für die Institution teilnehmenden Vertreters kein Interessenkonflikt i.S.d § 6 VgV bei der Entscheidung über die Standplatzvergabe besteht.

3.

Veranstaltungsbereich

3.1 Der Weihnachtsmarkt erstreckt sich – vorbehaltlich der endgültigen gewerberechtlichen Festsetzung sowie der Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse – über folgende Straßen(teile) und Plätze: Marktplatz, die dem Markplatz direkt angeschlossenen Bereiche der Marien- und Burgstraße sowie der weitere Verlauf der Marienstraße in Richtung Bahnhof. Perspektivisch soll auch der in Zukunft verkehrsberuhigte Bahnhofsvorplatz und der Eingangsbereich in die Marienstraße als Veranstaltungsfläche für den Weihnachtsmarkt genutzt werden. Darüber hinaus gibt es in den Einkaufsstraßen Burgstraße, Große Straße und Lookenstraße einzelne Flächen, auf denen kleinere Verkaufshütten oder Stände aufgebaut werden können. Dieser Vergaberichtlinie ist ein Lageplan beigelegt, aus dem der geplante Veranstaltungsbereich ersichtlich ist, wobei die betroffenen Straßen(-teile) und Plätze in grüner Farbe hervorgehoben sind, in dem die Grenzen des geplanten Veranstaltungsbereichs eingezeichnet sind.

3.2 Zum Veranstaltungsbereich gehören damit auch folgende Bereiche: Große Straße, Burgstraße, Marienstraße und Lookenstraße.

Die Vergabe von Standplätzen, die nicht im Veranstaltungsbereich liegen, unterfällt nicht dieser Vergaberichtlinie.

3.3 Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre können in dem unter Ziff. 3.1 benannten Bereich ca. 36 Standplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Bebauung der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt aber nur dann,

- wenn hierfür ein dem Veranstaltungszweck entsprechendes und attraktives Angebot an Ständen zur Verfügung steht und
- der Bereich tatsächlich für Zwecke des Weihnachtsmarktes zur Verfügung steht (Einschränkungen durch Bauarbeiten o. ä.).

Die endgültige Zahl der Standplätze wird nach Eingang der Bewerbungen durch den Vergabeausschuss festgestellt.

Die Vergabe der Standplätze „Eislauffläche“ sowie „Schnellimbiss“ (gegenüber der Eislauffläche) sind nicht Gegenstand der jährlichen Standplatzvergabe und daher nicht in die vorgenannte Anzahl eingerechnet. Für diese beiden Standplätze veranstaltet die LWT mit Blick auf die erheblichen Investitionen, die vom jeweiligen Betreiber in diese beiden Stände zu tätigen sind, in wiederkehren-

den Abständen Interessenbekundungsverfahren für einen mehrjährigen Betrieb auf dem Lingener Weihnachtsmarkt. Über diese Interessenbekundungsverfahren informiert die LWT gesondert auf ihrer Homepage.

Ebenfalls ausgenommen von der jährlichen Standplatzvergabe sind die sog. „Wechselbuden“ im Bereich der Terrasse auf dem Marktplatz. Diese Wechselbuden werden für den jeweiligen Weihnachtsmarkt gesondert, für kürzere Zeiträume, an gemeinnützige Vereine, wohltätige Organisationen oder Kleinstanbieter von Kunsthandwerk vergeben.

- 3.4 Die Verkaufsstände sind grundsätzlich in Hütten in Holzoptik unterzubringen, die beim Veranstalter auch für den Zeitraum des Weihnachtsmarktes angemietet werden müssen. Vorstehendes gilt ausdrücklich nicht für den Verkaufsstand auf der Kreuzung Marien-/Looken-/Castelstraße, der im anliegenden Plan mit „Pyramide Glühwein“ beschrieben ist. Dort soll ein großer Verkaufsstand eingerichtet werden, der zu allen Seiten geöffnet ist. Der Stand kann dabei als hohe Pyramide o. ä. dekoratives Element ausgeführt sein. Dieser Verkaufsstand muss über eine begehbare Aussichtsterrasse und/oder sich bewegende Pyramidenfiguren verfügen. Der zuletzt genannte Verkaufsstand wird nicht vom Veranstalter gestellt.
- 3.5 Der Veranstalter kann darüber hinaus auch eigene Verkaufsgeschäfte zulassen, wenn diese entsprechend den Vorgaben der LWT gestaltet bzw. gebaut werden. Die einzelnen Anforderungen ergeben sich aus Ziff. 7 der Richtlinien. Die Entscheidung darüber trifft der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.

Veranstaltungszeit

- 4.1 Der Lingener Weihnachtsmarkt öffnet an circa 30 - 40 Veranstaltungstagen regelmäßig in der Zeit von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr (Montags und Dienstags), 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr (Mittwochs und Sonntags), 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Donnerstags, Freitags) sowie 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Samstags). Dies sind zugleich die Veranstaltungszeiten.

Als folgende Kern-/Mindestöffnungszeiten müssen die Verkaufsstände bzw. Buden mind. von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr (Montags bis Mittwochs), von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Donnerstags, Freitags), 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Samstags) sowie 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr (Sonntags) geöffnet sein.

- 4.2 Der Lingener Weihnachtsmarkt öffnet von einem jeweils vorab für das Veranstaltungsjahr festgelegten Tag Ende November bis längstens zum 31. Dezember eines Jahres.

- 4.3 Die Veranstaltungstage sowie die Öffnungszeiten werden vom Veranstalter jeweils in der Mitte des Jahres für den kommenden Lingener Weihnachtsmarkt festgelegt und bekanntgegeben.

5. Anbietergruppen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung auf folgende Anbietergruppen beschränkt:

1. Imbiss zum Verzehr am Ort der Leistung (z.B. Bratwurst, Pommes Frites, Hot Dog, Burger, Reibekuchen, Fisch, Grünkohl, Bratkartoffeln, Pasta, gebratene Champignons), ggf. mit nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken
2. Ausschankgeschäfte mit alkoholischen und nichtalkoholischen Heißgetränken
3. Sonstige Verzehr- und Ausschankstände zum Mitnehmen der Ware (z.B. Süßwaren, Crêpes, Mandeln, Lebkuchen, kandierte Früchte, süße Backwaren)
4. Kunsthandwerk, Geschenkartikel und sonstige Warengeschäfte (z.B. Weihnachtsdekoration, Schmuck, Textilien, Lederwaren, Gewürze, Tee, Früchte, Bonbons, Liköre in Flaschen)
5. Kinderfahrgeschäft

Alle Bewerber werden **einer** der Anbietergruppen zugeordnet.

6. Warenangebot

Um ein vielfältiges, ausgewogenes und weihnachtliches Angebot sicherzustellen, sollen höchstens 2/3 der Stände aus den Anbietergruppen „Imbiss“ und „Ausschankgeschäfte“ stammen. Für jede der Anbietergruppen wird vom Vergabeausschuss eine Höchstzahl der Stände festgelegt, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen.

7. Erscheinungsbild der Stände

7.1 Dekorationskonzept des Lingener Weihnachtsmarktes

Das Dekorationskonzept des Lingener Weihnachtsmarktes umfasst eine Kombination aus traditionellen und modernen Elementen. Die Hauptfarben sind Rot und Gold, die sich in der Dekoration der Verkaufshütten, in Lichterketten,

Laternen und anderen Dekorationsgegenständen widerspiegeln. Die Beleuchtungsfarbe aller Beleuchtungselemente ist warmweiß. Zudem sollen festlich geschmückte Weihnachtsbäume und stimmungsvolle Beleuchtungselemente verwendet werden, um eine festliche Atmosphäre zu schaffen. Ergänzt wird die weihnachtliche Dekoration durch über den Markt verteilte Dekorationselemente und Fotopoints, die die Besucher einladen, Selfies oder Gruppenbilder zu machen. Diese Elemente werden so platziert, dass Hauptmotive des Weihnachtsmarktes im Hintergrund sichtbar sind.

Alle Verkaufshütten und Stände auf dem Lingener Weihnachtsmarkt sollen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Dies umfasst nicht nur die Gestaltung der Hütten im Hinblick auf Farben und Dekoration, sondern auch die Möglichkeit für die Aussteller, individuelle Elemente in das Gesamtkonzept einzubringen, um ihre Produkte optimal präsentieren zu können. Von außen ist Echtholz oder hochwertige Holzoptik anzubringen, im Innenbereich ist Holzimitation möglich. Es wird Wert auf eine hochwertige Optik und Ausstattung aller Aufbauten und Einrichtungen auf der gesamten Veranstaltungsfläche gelegt.

7.2 Äußere Dekoration der Verkaufshütten und Stände

Die äußere Dekoration der Verkaufshütten und Stände erfolgt durch die LWT, soweit es sich um von der LWT zu übernehmende Verkaufshütten und Stände handelt. Soweit der Standplatzbetreiber seine eigene Verkaufshütte bzw. seinen eigenen Stand verwendet, muss die Dekoration vom Betreiber übernommen werden, wobei das Dekorationskonzept des Lingener Weihnachtsmarktes einzuhalten ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Dekoration der Stände durch die Beschicker im Hinblick auf das Gesamtbild des Marktes eine herausragende Bedeutung einzuräumen ist. Folgendes ist dabei zu berücksichtigen:

- Eine atmosphärische und einheitliche Dekoration aus natürlichen Materialien sowie warmweiße Beleuchtung auf LED-Basis sind Voraussetzung.
- Die Stände sind durch die Beschicker mit einer durchgehenden Girlande mit (künstlichem) Tannengrün und warmweißer Beleuchtung auf LED-Basis sowie roten und goldenen Kugeln am Giebel zu schmücken.
- Das Schmücken von Dächern sowie der unteren Bereiche der Hütten muss dem Dekorationskonzept entsprechen und ist jeweils mit dem Veranstaltungsmanagement abzustimmen.
- Das Anbringen von Leuchtreklame mit z.B. Firmennamen oder Verkaufsartikeln ist nicht erlaubt.
- Die LWT stellt für den gesamten Weihnachtsmarkt Holzmülleimer zur einheitlichen Optik zur Verfügung.

- Anbauten und Windschutzwände sind nur nach Absprache mit dem Veranstaltungsmanagement zulässig.

Wird die Gestaltung eines Standes durch den Betreiber den Ansprüchen nicht gerecht, wird der Betreiber hierauf hingewiesen. Der Veranstalter ist berechtigt, wenn auf einen solchen Hinweis seitens des Veranstalters nicht unverzüglich durch den Betreiber nachgebessert wird, die Gestaltung durch Dritte, auf Kosten des jeweiligen Betreibers, nachbessern zu lassen.

7.3 Gestaltung des Innenbereichs der Verkaufshütten und Stände

Zur Beleuchtung der Waren ist warmweißes Licht zu nutzen. Dabei ist darauf zu achten, dass Strahler oder Lichtelemente entsprechend dezent im oberen Bereich des Hütteninnenraumes angebracht werden. Die Rückwand der Hütte ist z.B. mit Stoff, Motivfolien oder einer Holzfassade, optisch zum Gesamtkonzept passend, zu verkleiden. Preistafeln sind weihnachtlich zu gestalten und gut leserlich zu beschriften (idealerweise aus Holz).

- 7.5 Die Gestaltung des Innenbereichs der Verkaufshütten und Stände ist im Hinblick auf Materialauswahl, Dekoration, Ausschmückung und Beleuchtung (bei eigenen Verkaufsständen auch hinsichtlich äußerer Dekoration, Größe und Form) im Antrag auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt durch mindestens **zwei** aussagekräftige Lichtbilder und/oder Ansichten, Zeichnungen zu nachzuweisen.

8.

Anforderungen an den Betrieb/die Betriebsführung

- 8.1 Entsprechend dem Veranstaltungszweck hat der Bewerber den Standplatz selbst (bzw. durch Mitarbeiter seines Betriebes) zu beschicken. Die Beauftragung von Nachunternehmern ist ausgeschlossen. Während der Öffnungszeiten des Standes muss eine vertretungsberechtigte Person als Ansprechpartner für die Marktleitung zur Verfügung stehen.
- 8.2 Bewerber aus den Anbietergruppen 1 und 2 haben im Rahmen einer Eigenerklärung Referenzen zu benennen, die Leistungsfähigkeit der Bewerber belegen sollen. Um eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Bewerber sicherzustellen, werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die mind. eine Referenz für eine vergleichbare Veranstaltung benennen können. Diese Referenz muss sich auf die Anbietergruppe beziehen, für die die Bewerbung abgegeben wird. Diese Referenzanforderung gilt nicht für „Newcomer“, die ihren Geschäftsbetrieb erst im Jahr der Bewerbung aufgenommen haben oder noch aufnehmen werden.

- 8.3 Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen aus der Ziffer 8.2 erfolgt grundsätzlich über eine Eigenerklärung im Bewerbungsvordruck. Der Veranstalter ist aber berechtigt, nach Bewerbungseingang entsprechende Belege und Unterlagen zu fordern.

9.

Zulassungsverfahren

9.1 Ausschreibung

Der Veranstalter schreibt die Standplätze – mit Ausnahme des Betriebs der Eisfläche sowie des gegenüberliegenden Imbissstandes – jährlich neu aus. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist von Anfang Mai eines Jahres bis zum 31. Juli des Veranstaltungsjahres (Ausschlussfrist) zwingend auf dem von der LWT vorgegebenen Vordruck per Online-Formular zu beantragen; § 193 BGB gilt entsprechend. Das Bewerbungsformular ist über die Homepage der LWT (www.tourismus-lingen.de) abrufbar.

Mit dem Antrag sind die in dem Formular geforderten Nachweise vorzulegen und das Erscheinungsbild der Stände gem. Ziff. 7.4 nachzuweisen sowie – bei einer Gestaltung der Hütte durch den Bewerber selbst – einen Grundriss für die eigene Hütte, mit ausgewiesenen Anbauten beizufügen. Die LWT kann unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung Bewerber auffordern, die Bewerbung zu vervollständigen (z.B. fehlende Nachweise oder fehlende Dokumentation des Erscheinungsbildes).

9.2 Ausschluss von Bewerbern

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber ausgeschlossen,

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist bzw. einer ggfs. eingeräumten Nachfrist zur Vervollständigung eingegangen sind, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten,
- von denen nicht das zwingend vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde,
- bei denen sich die persönlichen Verhältnisse (z. B. Insolvenz) oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes (z. B. Betriebsübergang) nach Ende der Bewerbungsfrist nicht nur unerheblich geändert haben,
- die falsche Angaben in ihrer Bewerbung machen,
- die anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicher-

heitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht haben (dies gilt nicht für den Fall, dass der Bewerber bei einer vergangenen Veranstaltung von seinem Konzept aufgrund von Vorgaben des Veranstalters abweichen musste),

- die nicht zu einer gem. Ziff. 5 zugelassenen Anbietergruppe gehören,
- deren Stände nicht dem in Ziff. 7 geforderten Erscheinungsbild entsprechen,
- die ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben oder aber Nachunternehmer beauftragt haben,
- die Veranstaltung oder den Veranstalter in schwerwiegender Weise öffentlich diskreditiert bzw. verächtlich gemacht hat. Ein Ausschluss bei Vorliegen dieses Ausschlussgrundes ist höchstens 3 Jahre ab dem betreffenden Ereignis zulässig.

9.3 Änderungsmitteilungen

Dem Bewerber obliegt es, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

9.4 Platzvergabe

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. **Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht.** Die LWT behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber festzulegen. Auch aus der Berücksichtigung in Vorjahren kann kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hergeleitet werden.

Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und auf dem Weihnachtsmarkt noch nicht vertreten waren, können zur Erreichung des Veranstaltungszweckes bevorzugt zugelassen werden.

Bis zu zwei Standplätze werden in den Anbietergruppen 2 – 4 bevorrechtigt – also vor der eigentlichen Bewerberauswahl – an Einrichtungen vergeben, die ihren Reinerlös ausschließlich und nachweislich gemeinnützigen Zwecken i. S. v. § 52 Abgabenordnung zuführen. Wird dieses Kontingent nicht ausgeschöpft, werden die einzelnen freiwerdenden Standplätze der eigentlichen Bewerberauswahl zugeordnet.

9.5 Höchstzahlen für Anbietergruppen

Abhängig von der tatsächlich verfügbaren Marktfläche und den jeweiligen Standgrößen können insgesamt ca. 36 Standplätze vergeben werden. Die endgültige Festlegung erfolgt nach Eingang der Bewerbungen durch den Vergabeausschuss. Die Standplätze werden für die Anbietergruppen gem. Ziff. 5 dieser Zulassungsrichtlinien nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt:

1. Imbiss ca. 20 %
2. Ausschankgeschäfte ca. 30 %
3. sonstige Verzehr- und Ausschankgeschäfte ca. 25 %
4. Kunstgewerbe-, Geschenkartikel, sonstige Verkaufsstände ca. 20 %
5. Kinderfahrgeschäft ca. 5 %.

9.6 Auswahlkriterien

Gehen für eine Anbietergruppe gem. Ziff. 5 i.V.m. Ziff. 9.5 mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegten Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktwerte getroffen, wobei für die Bewertung allein die jeweils eingereichten Bewerbungsunterlagen maßgeblich sind. Es obliegt daher den Bewerbern, den Bewerbungsunterlagen aussagekräftige Beschreibungen und Lichtbilder beizufügen, um die Bewertung zu ermöglichen:

1. Innendekoration (max. 10 Punkte)

Dekoration mit mindestens zwei verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen (z.B. verschiedenfarbige Kugeln, Sterne, gestaltete Preistafeln, Lichterketten etc.) - 10 Punkte

Dekoration mit mindestens einem Weihnachtsschmuckelement (z.B. verschiedenfarbige Kugeln, Sterne, gestaltete Preistafeln, Lichterketten etc.) - 5 Punkte

Dekoration ohne Weihnachtsschmuckelement - 0 Punkte

2. Warenangebot (max. 20 Punkte)

Sehr gute Qualität des Warenangebotes - 10 Punkte

Gute Qualität des Warenangebotes – 7,5 Punkte

Befriedigende Qualität des Warenangebotes – 5 Punkte

Ausreichende Qualität des Warenangebotes – 2,5 Punkte

Mangelhafte Qualität des Warenangebotes – 0 Punkte

Hinsichtlich der Bewertung der Qualität des Warenangebotes kommt es der LWT je nach Warengegenstand u.a. auf Aspekte der Regionalität, der Saisonalität, der qualitativen Güte und der Nachhaltigkeit des Warenangebotes an. Darüber hinaus fließt auch die Darbietung des Warenangebotes, etwa das Erscheinungsbild des Standes und der eingesetzten Mitarbeiter, in die Wertung mit ein.

3. Zusatzpunkte (max. 10 Punkte)

Waren aus eigener Herstellung – 5 Punkte

Bearbeitung im Stand (z.B. Gravuren) - 5 Punkte

4. Sonstige Zweckerfüllung (max. 5 Punkte)

Die Bewertung der Attraktivität von Geschäft und Warenangebot leitet sich aus dem Veranstaltungszweck ab. Soweit nicht bereits in Ziffer 1. – 3. berücksichtigt, sind aus Sicht der LWT Geschäfte dann attraktiv, wenn sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben. Diese Attraktivität wird wie folgt mit Punkten bewertet: 0 – 5 Punkte.

Anhand der Angaben im Bewerbungsformular bzw. in den vorgelegten Bewerbungsunterlagen werden die einzelnen Kriterien nach Ziff. 1. – 4. mit Punkten bewertet. Die Bewerber werden innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe in absteigender Rangfolge ihrer Punktzahl bis zu der nach diesen Richtlinien möglichen Höchstzahl von Ständen vom Vergabeausschuss zugelassen. Im Übrigen entscheidet bei Punktegleichheit im Bereich der Höchstzahlgrenze das Los und im Zweifel der Vergabeausschuss.

9.7 Zulassung

Die Prüfung der Bewerbungen anhand dieser Vergaberichtlinien erfolgt durch den Vergabeausschuss. Dabei stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Standplätze im jeweiligen Jahr vergeben werden und wie viele Plätze auf die verschiedenen Anbietergruppen entfallen. Das Zulassungsverfahren wird schriftlich oder in Textform dokumentiert.

Die LWT ist berechtigt, die Angaben in den Bewerberformularen zu überprüfen und insbesondere die Vorlage von Nachweisen (etwa Handelsregisterauszüge, Arbeitsverträge o.ä.) zu verlangen. Sollte ein Bewerber dem Nachforderungsverlangen nicht innerhalb einer angemessenen, von der LWT gesetzten, Frist nachkommen, wird der Bewerber ausgeschlossen.

9.8 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung (Zulassung oder Nichtzulassung) erfolgt gegenüber jedem Bewerber schriftlich bzw. in Textform. Die Bekanntgabe erfolgt bis spätestens August eines jeden Jahres für den Weihnachtsmarkt des jeweiligen Jahres. Von der vorstehenden Fristbestimmung kann der Veranstalter in begründeten Fällen abweichen.

9.9 Nachträgliche Zulassung

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen (z. B. nachträglicher Ausschluss von Anbietern wegen nicht fristgemäßer Überweisung des Standgeldes oder Betriebsübergang) notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber für die jeweilige Anbietergruppe zugelassen. Hierfür wird je Anbietergruppe anhand der erzielten Punkte eine Nachrückerliste erstellt und dem Vergabeausschuss für die Sitzung über die Zulassung nach Ziff. 9.7 zur Entscheidung vorgelegt. Ist ein geeigneter Ersatz nicht vorhanden, kann die Zulassung eines geeigneten Anbieters ohne Beachtung der Ziffern 9.1 – 9.7 erfolgen.

Lingen, den 07.05.2024



Jan Koormann